

■ Kosovo

Von Dr. Dr. h.c. *Christa Jessel-Holst*, Hamburg

Stand: 1.11.2013

Abkürzungen

FamG	Gesetz Nr 2004/32 über die Familie	PStG	Gesetz über den Personenstand
GBI	Gesetzblatt von Kosovo	Sl gl RS	Gesetzblatt der Republik Serbien
GVerfG	Gerichtsverfassungsgesetz	Sl gl SRS	Gesetzblatt der (früheren) Sozialistischen Republik Serbien
IPRG	Gesetz über die Regelung von Kollisionen der Gesetze mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen	Sl 1 SFRJ	Gesetzblatt der (früheren) Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
PersNamG	Gesetz über Personennamen	UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 9
 - A. Einführung 9
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 11
 - 1. Verfassung der Republik Kosovo v 15.6.2008 11
 - 2. Gesetz Nr 04/L-215 über die Staatsangehörigkeit von Kosovo v 31.7.2013 13
 - 3. Gesetz Nr 02/L-37 über den Sprachengebrauch v 27.7.2006 20
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 20a
 - A. Einführung 20a
 - 1. Rechtsquellen 20a
 - 2. Internationale Abkommen 22
 - 3. Internationales Privatrecht 22
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 22a
 - 5. Personenrecht 23
 - 6. Eherecht 23
 - 7. Kindschaftsrecht 26
 - 8. Unterhaltsrecht 28
 - 9. Namensrecht 30
 - 10. Personenstandsrecht 31
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 31
 - 1. Gesetz über die Regelung von Kollisionen der Gesetze mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen v 15.7.1982 31
 - 2. Gesetz Nr 2004/32 über die Familie v 20.1.2006 41
 - 3. Gesetz Nr 02/L-118 über den Personennamen v 13.4.2007 79
 - 4. Gesetz Nr 04/L-003 über den Personenstand v 23.6.2011 82
 - 5. Gesetz Nr 03/L-238 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung v 28.10.2010 88

I. Vorbemerkungen

Geschichte Die heutige Region Kosovo wurde ursprünglich vom illyrischen Volk der Dardaner bewohnt und geriet dann zunächst unter römische, anschließend unter byzantinische Herrschaft. Im 6. Jahrhundert erfolgte eine slawische Besiedelung. Vorübergehend zum Großbulgarischen Reich gehörend, gelangte Kosovo später wieder zu Byzanz. Dann wurde Kosovo Teil des ersten serbischen Reichs unter Stefan Nemanja. Jedoch kam es im Jahre 1389 zur historischen Schlacht auf dem (nahe der Hauptstadt des Kosovo, Priština) belegenen Amsfeld (Kosovo Polje), dem Kosovo seinen Namen verdankt und bei der die Osmanen den Sieg gegen eine Allianz aus Serben, Bosniern und Albanern davon trugen. In Serbien spricht man im Übrigen auch von Kosovo i Metohija (Kosovo und Metochien), wobei letzteres den westlichen Teil von Kosovo bezeichnet. Es folgten vier Jahrhunderte osmanischer Herrschaft über Serbien (einschließlich Kosovo). 1690 verließ ein Teil der serbischen Einwohner Kosovo, und die inzwischen weitgehend islamisierten Albaner nahmen ihren Platz ein.

Als Folge des Ersten Balkankriegs von 1912 endete die osmanische Herrschaft und geriet Kosovo wieder an Serbien, nur die Region Peč fiel an Montenegro. 1918 wurde das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen geschaffen, aus dem 1929 das Königreich Jugoslawien hervorging. Im Zweiten Weltkrieg gehörte Kosovo vorübergehend zu Albanien, damals ein italienischer Marionettenstaat, kam dann aber wieder zum – nunmehr sozialistischen – Jugoslawien (Serbien) und erlangte im Jahre 1963 innerhalb Serbiens den Status einer Autonomen Provinz. In den 1970er Jahren erhielten die sechs jugoslawischen Teilrepubliken (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien) gewisse eigene Gesetzgebungskompetenzen zB für das Familien- und Erbrecht. Entsprechendes galt für die zur Teilrepublik Serbien gehörenden Autonomen Provinzen Kosovo und Vojvodina, deren Autonomie ebenfalls wesentlich ausgeweitet wurde. Nach dem Tod Titos zerfiel Jugoslawien im Bürgerkrieg und verloren 1989 Kosovo und Vojvodina ihre Autonomie an Serbien. An die Stelle der SFR Jugoslawien trat die Bundesrepublik Jugoslawien, später ersetzt durch die Staatenunion von Serbien und Montenegro, die inzwischen jedoch zerbrochen ist. In Serbien kam es zu einem Zerwürfnis zwischen Kosovo-Albanern und Serben und zur Gründung der »Republik Kosova« als Untergrund-Organisation der Albaner, die sich den serbischen Institutionen verweigerten und zB auch Eheschließungen nach einem nicht näher definierten »islamischen Recht«, unter Umgehung der serbischen staatlichen Organe, vornahm. Die Gültigkeit solcher familienrechtlicher Akte ist wohl nicht endgültig geklärt. Bis 1999 verschärfte sich die Situation. Mit dem erklärten Ziel, eine humanitäre Flüchtlingskatastrophe in Kosovo abwenden zu wollen, begann die NATO am 24.3.1999 mit der Bombardierung Serbiens den sogenannten Kosovokrieg.

Nach Beendigung der Kriegshandlungen wurde Kosovo, obwohl formal weiterhin zu Jugoslawien (seit 2006: Republik Serbien) gehörig, auf der Grundlage der Resolution Nr 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10.6.1999 unter die Verwaltung der Vereinten Nationen gestellt, auf der zivilen Ebene ausgeübt durch die United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK), auf der militärischen Ebene durch die Kosovo Force (KFOR).

Kosovo hat sich am 17.2.2008 **für unabhängig erklärt**. Seither (Stichtag 1.6.2012) haben 91 Staaten die **Republik Kosovo** anerkannt, darunter auch 22 von insgesamt 27 EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland (die EU hat es jedem Mitgliedstaat freigestellt, seine Beziehungen zu Kosovo selbständig zu regeln). Dagegen ist aus serbischer Sicht Kosovo nach wie vor integraler Bestandteil der Republik Serbien, und auch eine ganze Reihe weiterer Staaten vertritt diesen Standpunkt. Eine Mitgliedschaft der Republik Kosovo in internationalen Organisationen ist einstweilen wegen der umstrittenen völkerrechtlichen Situation nur ganz ausnahmsweise möglich (insbesondere Aufnahme in den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank am 29.6.2009).

Nach Inkrafttreten der kosovarischen Verfassung am 15.6.2008 folgte für eine Übergangszeit ein System der »überwachten Souveränität«, unter allmählicher Reduzierung der UNMIK-Präsenz. Die zum Zweck der internationalen Überwachung eingesetzte Internationale Lenkungsgruppe für den Kosovo (International Steering Group »ISG«) hat im Juli 2012 ihre Tätigkeit für beendet erklärt; ab September 2012 erhielt Kosovo die volle Souveränität.

Nach dem Ende des Kosovokrieges kam es mehrfach zu gewaltsamen Ausschreitungen insbesondere gegen die serbische Minderheit, von der viele Angehörige geflohen sind. Der nach wie vor mehrheitlich von Serben bewohnte nördliche Teil von Kosovo um die Stadt Kosovska Mitrovica, der an die Republik Serbien angrenzt, bestreitet wie diese die Eigenstaatlichkeit des Kosovo und verfügt, von Serbien finanziert, über eigene Behörden und andere Institutionen, einschließlich einer eigenen Gerichtsbarkeit, die von der UNMIK stillschweigend toleriert werden¹. Eine einvernehmliche Lösung der Kosovofrage wird durch die Tatsache erschwert, dass nicht nur das für das serbische Selbstverständnis symbolträchtige Amselfeld als Schauplatz einer historischen Schlacht gegen die Osmanen, sondern auch einige der bedeutendsten und ältesten Klöster und Kirchen der serbisch-orthodoxen Kirche in Kosovo liegen.

Die UN-Generalversammlung hat auf serbischen Antrag hin am 8.10.2008 zugestimmt, die völkerrechtliche Gültigkeit der Unabhängigkeitserklärung von Kosovo durch den Internationalen Gerichtshof in Den Haag prüfen zu lassen. Dieser hat in seinem Rechtsgutachten vom 22.7.2010 eine Verletzung des Völkerrechts verneint.

Im Februar 2012 hat Serbien den Status eines Beitrittskandidaten der Europäischen Union erlangt. Mit Kosovo (gegenwärtig »potentielles Bewerberland«) wurden am 28.10.2013 Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen aufgenommen. Als eine Vorbedingung haben sich Serbien und Kosovo über gemeinsame Grenzkontrollen und das Auftreten Kosovos bei regionalen Konferenzen geeinigt. Danach kann Kosovo künftig bei derartigen Konferenzen Abkommen selbst schließen und unter dem Namen »Kosovo« auftreten, allerdings nur mit dem Hinweis, dass dies keine Anerkennung der Unabhängigkeit des Kosovo bedeutet.

Ein im April 2013 in Brüssel unter Vermittlung der EU geschlossenes bilaterales Übereinkommen über die Normalisierung der serbisch-kosovarischen Beziehungen soll die gut 100 000 Personen umfassende serbische Minderheit zur Aufgabe ihrer Parallelstrukturen und zur Integration in den Staat Kosovo bewegen; im Gegenzug

¹ Siehe unten, Ausführungen zum Gerichtssystem.

sollen die mehrheitlich serbischen Gemeinden weitgehende Autonomierechte erhalten².

Land und Bevölkerung Das ringsum von Hochgebirge umschlossene kosovarische Territorium umfasst 10 877 Quadratkilometer und grenzt an die Republik Serbien, die Republik Mazedonien, Albanien und Montenegro. Hauptstadt ist Priština (oder Prishtina).

Die Einwohnerzahl beträgt laut Volkszählung von 2011 insgesamt 1,733 Millionen. Nach den letzten bekannt gewordenen Schätzungen sind dies hauptsächlich, dh zu ca 91%, Albaner, geschätzte 4% Serben und 5% sonstige (Türken, Bosniaken, Gorani, Roma, Ashkali ua). Das Verhältnis zwischen Kosovo-Albanern und serbischen Einwohnern hat sich im Laufe der Jahre, ua auch durch unterschiedliche Geburtenraten, drastisch zugunsten der albanischen Wohnbevölkerung verschoben, wobei zuletzt auch ein Teil der Kosovo-Serben gewaltsam vertrieben worden ist. Über die religiösen Verhältnisse liegen keine zuverlässigen Angaben vor; es gibt vor allem Angehörige des Islam, daneben solche der serbisch-orthodoxen Kirche und (heute vor allem albanischstämmige) Katholiken.

Während des Bestehens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien war Kosovo mit Abstand die ärmste Region des Landes und auch für 2011 betrug das Bruttoinlandsprodukt nur ca 2600 Euro pro Kopf. Das Durchschnittseinkommen wurde für 2011 mit ca 300 Euro monatlich angegeben.

Staatsverfassung Laut Verfassung vom 15.6.2008 ist die Republik Kosovo eine multi-ethnische Gesellschaft, bestehend aus der albanischen und anderen Gemeinschaften. Es handelt sich um eine parlamentarische Demokratie mit einem Einkammerparlament. Als Zentralstaat ist Kosovo in gegenwärtig 38 Gemeinden untergliedert. Das Parlament besteht aus 120 Abgeordneten, dabei sind zehn Sitze den Kosovo-Serben, vier den Roma, Ashkali und den sogenannten Balkan-Ägyptern, drei den Bosniaken, zwei den Türken und einer den Gorani vorbehalten. Der Staatspräsident wird vom Parlament gewählt. Auf seinen Vorschlag hin wählt das Parlament den Premierminister, dessen Regierung mindestens ein Kosovo-Serbe sowie ein Angehöriger einer sonstigen Minderheit angehören müssen.

Gerichtssystem Das kosovarische Gerichtsverfassungsgesetz wurde am 22.7.2010 verabschiedet³ und sieht einen schrittweisen völligen Umbau des Gerichtssystems bis Ende 2012 vor. Der Aufbau ist dreistufig, und zwar gibt es Amtsgerichte⁴, ein Appellationsgericht sowie ein Oberstes Gericht (Art 4 GVerfG). Die Zusammensetzung der Justiz soll die ethnische Diversität der Republik Kosovo bzw in einem jeden Gerichtsbezirk widerspiegeln (Art 5 GVerfG). Vorgesehen sind insgesamt sieben Amtsgerichte (Art 9 GVerfG), jeweils mit Zweigstellen in der Provinz (Art 10 GVerfG). Die Amtsgerichte sind für die Entscheidungen in erster Instanz zuständig, Ausnahmen vorbehalten (Art 11 GVerfG). Zu ihrer Zuständigkeit in internationalen Angelegenheiten vgl unten III A 4.

² Vgl das G Nr 04/L-199 zur Ratifizierung des Ersten Internationalen Abkommens über die Grundsätze der Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kosovo und der Republik Serbien.

³ GBl 24.8.2010 Nr 79, geändert durch das G

Nr 04/L-115 über die Änderung u Ergänzung der G im Hinblick auf das Ende der internat Überwachung der Unabhängigkeit des Kosovo v 31.8.2012.

⁴ Wörtlich: Grundgerichte (Basic Courts).

Innerhalb der Amtsgerichte gibt es, neben der Allgemeinen Abteilung, spezialisierte Abteilungen für Handelssachen, Verwaltungsstreitigkeiten usw, jedoch keine spezialisierten Abteilungen für Familiensachen (Art 12 GVerfG). Die Allgemeine Abteilung entscheidet durch einen Berufsrichter (Art 16 GVerfG). Das Appellationsgericht entscheidet in zweiter Instanz und hat seinen Sitz in Priština; 15% der Sitze, mindestens jedoch zehn Sitze sind Richtern von Gemeinden vorbehalten, die zu den Minderheiten in Kosovo gehören (Art 17 GVerfG). Das Appellationsgericht entscheidet durch drei Berufsrichter. Seine Entscheidungen sind öffentlich und können auf der Website des kosovarischen Justizrates eingesehen werden (Art 19 GVerfG). Auch im Obersten Gericht sind 15% der Richterstellen, mindestens jedoch drei Stellen für die Gemeinden der Minderheiten reserviert. Im Normalfall entscheidet eine mit drei Berufsrichtern besetzte Kammer (Art 21 GVerfG). Das Oberste Gericht ist im Wesentlichen als Revisionsinstanz und für außerordentliche Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Untergeichte zuständig (Art 22 GVerfG). Für die Veröffentlichung seiner Entscheidungen gilt dasselbe wie beim Appellationsgericht (Art 24 GVerfG).

Überdies verfügt Kosovo seit Januar 2009 über ein Verfassungsgericht.

Die Qualität der Rechtsprechung lässt noch deutlich zu wünschen übrig, wie zB aus dem Monthly Report – March 2009 des Human Rights and Communities Department (Legal System Monitoring Section) der OSCE Mission in Kosovo ersichtlich.

Eine Parallelgerichtsbarkeit existiert in dem von Serben bewohnten Nordteil der Stadt Kosovska Mitrovica. Das über die Internetseite des serbischen Justizministeriums abrufbare Gerichtsportal (dh der serbische Gerichtsatlas) führt für diese Enklave je ein Amts- und Obergericht auf, die aus serbischer Sicht als inländische Gerichte gelten und serbisches Recht anwenden. Zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Verhältnis zwischen Serbien und Kosovo siehe unten III A 4.

Amtssprachen sind Albanisch und Serbisch. Auf Gemeindeebene können je nachdem auch Türkisch, Bosnisch und Romani als Amtssprachen anerkannt werden (vgl Art 5 Verf sowie das Gesetz Nr O2/L-37 über den Sprachengebrauch vom 27.7.2006, unten II B 3). Zu den Sprachen des Gesetzblatts siehe unten.

Währung war zunächst die Deutsche Mark, an deren Stelle inzwischen der Euro getreten ist; jedoch gehört Kosovo nicht der Europäischen Währungsunion an, sondern hat den Euro von sich aus übernommen. In den von Serben bewohnten Landesteilen wird auch der serbische Dinar benutzt.

Entwicklung des Rechts Bis 1999 galt in Kosovo das jugoslawische Bundesrecht in Kombination mit dem Recht der damaligen Teilrepublik Serbien (bzw während des Bestehens der Autonomie in Bereichen wie Familien- und Erbrecht das Recht der Autonomien Provinz Kosovo), dazu im Einzelnen unten III A 1. Gleich nach Beendigung der NATO-Intervention begann jedoch die UNMIK mit dem Aufbau einer neuen, eigenen Rechtsordnung für Kosovo. In dem Zusammenhang ist besonders auf die UNMIK-Verordnung Nr 1999/24 vom 12.12.1999 über das in Kosovo anwendbare Recht mit folgender Normenhierarchie hinzuweisen: a) die UNMIK-Verordnungen (regulations), b) das in Kosovo am 22.3.1989 (als dem Tag der Abschaffung der Autonomie) geltende Recht, c) das bis zur NATO-Intervention geltende Recht, soweit nicht diskriminierend. Auf diese Weise wurden ua die kosovarischen Gesetze über Ehe und Familienbeziehungen

von 1984 und über die Beerbung von 1974, die von Serbien zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt worden waren, vorübergehend wieder hergestellt. Inzwischen gelten aber insoweit neue Kodifikationen (vgl unten III A 1). Die neuen Rechtsvorschriften entstanden zunächst bei der UNMIK direkt; dann wurde die UNMIK auf eine Kontrollfunktion beschränkt, hat aber weiterhin durch das Parlament in Priština verabschiedete Gesetze überprüft und auch selbst promulgiert. Heute ist für die Gesetzgebung das kosovarische Parlament zuständig und es sind schon fast alle Bereiche des Rechts neu geregelt worden, wobei aber das jugoslawische (serbische) Recht noch nicht völlig ersetzt wurde (vgl etwa das internationale Privatrecht). Vorbereitet wurde und wird die neue Gesetzgebung durch ein dichtes Netz von Beratern aus aller Herren Länder, was zu einem Nebeneinander ganz unterschiedlicher Rechtstraditionen und Stilrichtungen geführt hat. Nicht nur die Einheit des Systems, auch die der Rechtssprache ist dabei verloren gegangen.

Das heute in der Republik Kosovo geltende Recht setzt sich also aus Rechtsvorschriften unterschiedlicher Herkunft zusammen. Entstanden ist eine Gemengelage aus Verordnungen der UNMIK, vom kosovarischen Parlament verabschiedeten Vorschriften und fortgeltenden Resten des ehemaligen jugoslawischen Bundesrechts (wie zB Teile des Obligationenrechts), des Rechts der ehemaligen serbischen Teilrepublik und der ehemaligen Autonomen Provinz Kosovo.

Aus Sicht der Europäischen Union gilt Kosovo als potentieller Beitrittskandidat, wobei jedoch fünf Mitgliedstaaten (Spanien, Griechenland, Zypern, Rumänien und die Slowakei) Kosovo ausdrücklich nicht anerkannt haben. Bei der Rechtserneuerung orientiert man sich insbesondere auch am europäischen gemeinsamen Besitzstand (*acquis communautaire*).

Veröffentlichung von Gesetzen Die Rechtsakte der UNMIK können im Internet in mehreren Sprachen (Albanisch, Serbisch, Englisch) aufgerufen werden, wobei jedoch die verschiedenen Fassungen nicht selten inhaltlich voneinander abweichen⁵.

Das heutige Gesetzblatt von Kosovo⁶ heißt *Gazeta Zyrtare e Republikës së Kosovës* (Službeni list Republike Kosova bzw Official Gazette of the Republic of Kosova) und hat seine Rechtsgrundlage im Gesetz Nr O3/L-190 über das Amtsblatt der Republik Kosovo von 2010⁷. Im Internet ist es kostenlos als elektronisches Gesetzblatt abrufbar⁸; daneben gibt es auch eine Printversion. Es soll in albanischer, serbischer, englischer, türkischer und bosnischer Sprache erscheinen, was aber für Türkisch und Bosnisch erst ab 2006 praktiziert wird. Auch hier gilt jedoch, dass die Qualität der Übersetzungen noch sehr zu wünschen übrig lässt.

In Art 3 des (aufgehobenen) Gesetzes Nr 2004/47 über das Amtsblatt hieß es, dass im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Fassungen die »Originalsprache des Dokuments« den Ausschlag gibt. Jedoch legte die zugehörige (und vorrangige)

5 <http://www.unmikonline.org/regulations/unmikgazette/index.htm>.

6 Das GBl der damaligen serb Teilrepublik Kosovo hieß zunächst *Službeni list Socijalističke Autonomne Pokrajine Kosova*, anschließend *Službeni list Autonomne Pokrajine Kosova i Metohije* (1995 Erscheinen eingestellt).

7 GBl 20.7.2010 Nr 74.

8 <http://gazetazyrtare.rks-gov.net>. Darüber hinaus lassen sich auf den Seiten des Parlaments (<http://www.assembly-kosova.org> – dort unter »Laws«) Gesetzestexte abrufen.

UNMIK-VO Nr 2005/25 fest, dass bei Konflikten zwischen den Sprachfassungen diejenigen in den offiziellen Sprachen nach § 9.3.19 des Constitutional Framework (heute wohl Art 5 Abs 1 Verf, also Albanisch und Serbisch) gleichermaßen authentisch sind⁹. Das geltende Gesetz Nr 03/L-190 enthält keine Regelung für Unterschiede in den Sprachfassungen, sondern beschränkt sich auf die Feststellung, dass das Amtsblatt auch weiterhin in albanischer, (mit lateinischen Buchstaben geschriebener) serbischer, bosnischer, türkischer und englischer Sprache erscheint (Art 5).

Bezeichnung und Nummerierung der Gesetze sind verschieden und hängen vom Datum der Verabschiedung ab. Bei den UNMIK-Verordnungen handelt es sich, vergleichbar den Verordnungen der EU, um Akte mit der Funktion von Gesetzen. In der Gesetzgebungsperiode I (2001–2004) des kosovarischen Parlaments wurden von ihm verabschiedete Gesetze nach Jahr und Nummer gekennzeichnet (zB Gesetz Nr 2002/1). Ab der Gesetzgebungsperiode II (2004–2007) werden Gesetze mit »L« markiert und ist die Zählung eine ganz andere (zB Gesetz Nr 02/L-13). Innerhalb der einzelnen Vorschriften ist die Artikel-Gliederung uneinheitlich, wobei teils die traditionelle Methode weitergeführt wird (zB Art 1 Abs 1, 2 usw), andere Vorschriften dagegen angelsächsisch inspiriert erscheinen (Art 1 1.1., 1.2. usw).

Die hier abgedruckten Übersetzungen beruhen mangels albanischer Sprachkenntnisse auf einer Synthese der englischen und der serbischen Fassung des kosovarischen Gesetzblattes, die allerdings beide zahlreiche erkennbare Mängel aufweisen. Wo logischerweise nur eine bestimmte Fassung korrekt sein kann, wurde diese ohne weiteres zugrunde gelegt. Nur die echten inhaltlichen Abweichungen zwischen diesen beiden Fassungen wurden im Übersetzungsteil gekennzeichnet. In einigen wenigen, besonders wichtigen Fällen wurde auch der albanische Text herangezogen, der im Übrigen eine weitgehende Übereinstimmung mit dem englischen Text aufzuweisen scheint.

Ausländerstatistik Die Anzahl der in Deutschland lebenden Ausländer aus dem Kosovo wurde bisher in der offiziellen Ausländerstatistik nicht gesondert ausgewiesen. Die aktuelle Statistik gibt die Zahl der in Deutschland lebenden Kosovaren mit 136 937 an¹⁰.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtsentwicklung Im damaligen Jugoslawien wurde zwischen der (jugoslawischen) zentralen Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit zu einer der sechs Teilrepubliken unterschieden. Angehörige von Kosovo hatten demzufolge einen jugoslawischen Pass und gehörten überdies der Teilrepublik Serbien an.

In dem Intervall zwischen der NATO-Intervention von 1999 und der Ausrufung der Unabhängigkeit gehörte Kosovo völkerrechtlich zu Serbien; jedoch wurden für jugosla-

⁹ Siehe auch *Morina*, Das »neue Zivilgesetzbuch« des Kosovo, ZfRV 2009, 224 (229) mwN.

völkerung u Erwerbstätigkeit, Ausländische Bevölkerung (2011), S 39 (Stichtag 31.12.2011).

¹⁰ Statistisches Bundesamt Fachserie 1 Reihe 2, Be-